

Antrag
des Landes Hessen

**Entschleßung des Bundesrates zur Frage der Anstaltslast und
Gewährträgerhaftung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten**
- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Punkt 31 der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

1. In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung nachdrücklich, diese Bemühungen fortzusetzen."

Der nachfolgende Satz wird wie folgt gefaßt:

"Er hält jedoch darüber hinaus eine Klarstellung auf der Ebene des EG-Vertragsrechts für notwendig, daß die Unternehmensstrukturen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute in Deutschland durch Artikel 222 EGV gewährleistet sind."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ergänzungen dienen einer stärkeren Akzentuierung des Grundanliegens des Entschleßungsantrags, die Kommission einmal mehr auf ihre nach dem EU-Vertrag bestehenden Kompetenzen hinzuweisen und ihre Aktivitäten zur langfristigen Beseitigung bewährter öffentlich-rechtlicher Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland zu unterbinden.

2. In der Begründung

- werden in Absatz 1, Satz 1 nach dem Wort "Sparkassen" die Worte "und die Landesbanken" eingefügt; als Folge werden nach dem Wort "Verbund" die Worte "mit den Landesbanken" gestrichen,
- wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

"Zudem sind auch die Landesbanken - in der Regel gesetzlich - zur Erfüllung des ihnen obliegenden öffentlichen Auftrags verpflichtet.",

- wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:

"Ein solcher Fall ist jedoch bislang in Deutschland noch nicht eingetreten."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ergänzungen zielen darauf ab, die Eigenarten der öffentlich-rechtlichen Struktur des Sparkassen- und Landesbankwesens präziser darzustellen.